

**Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates
der Gemeinde Havixbeck vom xx.xx.20xx
(Entwurf 27.05.2014**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Haupt- und Finanzausschuss	2
§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss	3
§ 4 Ordnungs-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsausschuss	4
§ 5 Schul- und Sozialausschuss	5
§ 6 Bau- und Planungsausschuss	6
§ 7 Wahlprüfungsausschuss	7
§ 8 Inkrafttreten	7

Präambel

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat gemäß § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck vom 18.12.2001 in der Fassung vom 29.09.2008 in seiner Sitzung am xx.xx.20xx die nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen, soweit die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nicht bereits kraft Gesetz als auf die Ausschüsse oder auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen gelten.

Diese Zuständigkeitsordnung hat das Ziel, die Schnittstellen zwischen Rat und Verwaltung zu regeln und das Zusammenwirken zu erleichtern.

§ 1 Allgemeines

Der Rat der Gemeinde Havixbeck überträgt den nach § 57 GO NRW gebildeten Ausschüssen und dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse.

Im Übrigen haben die Ausschüsse die Aufgabe, in den Sachgebieten, für die sie entsprechend ihrer Bezeichnung gebildet sind, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten, sofern ihnen nicht Entscheidungsbefugnisse übertragen oder sie nicht zu Entscheidungen ermächtigt sind.

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

- (1) Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander gem. § 59 Abs. 1 GO NRW.
- (2) Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist gem. § 60 Abs. 1 GO NRW.
- (3) Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung nach Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gem. § 61 GO NRW.
- (4) Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gem. § 24 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung.
- (5) Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen, soweit nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gem. § 11 der Hauptsatzung zuständig ist.
- (6) Vergabe von Aufträgen über xxx €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sofern die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

- (7) Vorberatung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, einschließlich des Finanz- und Ergebnisplanes, der Teilpläne sowie des Stellenplanes gem. § 59 Abs. 2 GO NRW.
- (8) Entscheidung über die Ausführung des Haushaltsplanes gem. 59 Abs. 2 GO NRW.
- (9) Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Gemeindevermögen mit einem Kauf- /Verkaufspreis über xxx €, in den übrigen Fällen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
Belastung von Grundstücken und Vornahme von Schenkungen sowie zur Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (10) Vorberatung aller gebührenrechtlichen Satzungen einschl. Änderung und Aufhebung sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (11) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem besonderen Ausschuss oder dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zugewiesen sind oder die in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.
- (12) Der Haupt- und Finanzausschuss ist neben seiner Bündelungsfunktion gem. § 2 Ziffer (1) bis (11) insbesondere für folgende Produkte zuständig:
 - 0101 Verwaltungsführung inkl. Unterstützung Verwaltungsführung,
 - 0102 Städtepartnerschaften,
 - 0103 Finanzmanagement,
 - 0104 Finanzzentrum,
 - 0105 Zentrale Dienste,
 - 0107 Grundstücksmanagement,
 - 1601 Allgemeine Finanzwirtschaft,
 - 1602 Vermögens- & Schuldenverwaltung.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 101 GO NRW. Konkret ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig für die:

- (1) Prüfung von Einzelvorgängen gem. Beschluss des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses.
- (2) Entgegennahme und Beratung der Berichte von überörtlichen Prüfungen
 - a) der Haushalts- und Gemeindewirtschaft
 - b) der Buchführung und Zahlungsabwicklung
 - c) der Wirtschaftlichkeitsowie der Stellungnahmen der Verwaltung dazu gem. § 105 Abs. 6 GO NRW.

§ 4 Ordnungs-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Der Ordnungs-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

- (1) Vorberatung der Entgeltordnungen und Satzungen sowie sonstiger Grundsatzangelegenheiten für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung / Abfallverwertung und Straßenreinigung.
- (2) Vorberatung von Grundsatzangelegenheiten in allen Fragen zum Schutz von Luft, Wasser, Boden, Landschaft und Natur sowie Auswirkungen von Umweltverschmutzungen auf den Menschen.
- (3) Vorberatung von Programmen und Konzepten zu Klimaschutz und Energie im Hinblick auf eine umweltgerechte Gemeindeentwicklung.
- (4) Vorberatung von Energieversorgungskonzepten.
- (5) Vorberatung von Verkehrsangelegenheiten von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Auswirkungen auf Klima und Umwelt sowie den Belangen der Verkehrssicherheit, soweit nicht der Bau- und Planungsausschuss zuständig ist.
- (6) Vorberatung von Grundsätzen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (7) Vorberatung wesentlicher Entscheidungen
 - a) bei Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen, sofern nicht die Zuständigkeit Dritter (Unterhaltungsverbände etc.) gegeben ist,
 - b) im Bereich der Abfallbeseitigung,
 - c) im Bereich der Abwasserbeseitigung,
 - d) in Jagd- und Fischereianglegenheiten,
 - e) bei Hecken- und Gehölzpflege im Außenbereich,
 - f) in der Landschaftsplanung,
 - g) in der Ausweisung des Reitwegenetzes,
 - h) im Bereich des Umweltschutzes.
- (8) Grundsätze der Wirtschaftsförderung, des Marketings sowie der Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben.
- (9) Der Ordnungs-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist für folgende Produkte zuständig:
 - 0201 Allgemeine Gefahrenabwehr,
 - 0202 Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten,
 - 0204 Bürgerservice,
 - 0205 Personenstandswesen,
 - 0206 Wahlen und Statistik,
 - 0207 Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz *),
 - 1105 Abfallentsorgung,
 - 1302 Friedhofs- & Bestattungswesen *),
 - 1401 Umweltschutz,
 - 1501 Allgemeine Wirtschaftsförderung,
 - 1502 Marketingaufgaben,

- 1503 Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben
- 1505 Märkte
- 1506 Allgemeine Tourismusförderung.

Die mit *) gekennzeichneten Produkte enthalten die allgemeinen, strategischen Ziele der Gemeinde Havixbeck. Aufgaben des technischen, infrastrukturellen und kaufmännischen Gebäudemanagements sind dem Bau- und Planungsausschuss zugeordnet.

§ 5 Schul- und Sozialausschuss

Der Schul- und Sozialausschuss ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

- (1) Vorberatung von Grundsatzentscheidungen der Gemeinde als Schulträgerin, insbesondere in Angelegenheiten
 - a) der Bestellung eines Schulleiters/einer Schulleiterin,
 - b) der Schulorganisation für den sächlichen Bereich von grundsätzlicher Bedeutung,
 - c) der Schulentwicklungsplanung.
- (2) Vorberatung von Grundsatzentscheidungen der Gemeinde als Trägerin und Finanzverantwortliche von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit
- (3) Vorberatung von Grundsätzen für
 - a) das gemeindliche Kulturangebot,
 - b) die Schaffung oder Änderung von Kultureinrichtungen.
- (4) Konzeptionelle Entwicklung des Sandsteinmuseums.
- (5) Beratung von Grundsätzen über Angelegenheiten
 - a) kommunaler Partnerschaften
 - b) der Heimatpflege
 - c) des kommunalen Archivwesens.
- (6) Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Förderung und Unterstützung
 - a) der Familien,
 - b) im Bereich Sport- und Jugendpflege, inklusive grundsätzlichem Bedarf von Schul-, Sport- und Badeeinrichtungen,
 - c) im Sozialbereich,
 - d) der Senioren.
- (7) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten der VHS-Arbeit und sonstigen Weiterbildungseinrichtungen für den Bereich der Gemeinde Havixbeck
- (8) Der Schul- und Sozialausschuss ist für folgende Produkte zuständig:
 - 0301 Baumberge-Schule, kath. Grundschule Havixbeck **),
 - 0302 Betreuung von Grundschulkindern **),
 - 0303 Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck **),
 - 0304 Schülerbeförderung,
 - 0305 Forum / Mensa **),
 - 0401 Kulturförderung,
 - 0402 Förderung des Musikschulwesens,
 - 0403 Allgemeine Weiterbildung,
 - 0404 Gemeindebibliothek **),

- 0405 Baumberger Sandsteinmuseum **),
- 0501 Leistungen nach dem SGB II,
- 0502 Leistungen nach dem SGB XII,
- 0503 Leistungen für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge,
- 0504 Soziale Einrichtungen,
- 0505 Förderung v. anderen Trägern d. Wohlfahrtspflege,
- 0506 Betreuung von Asylbewerbern,
- 0507 Wohngeld & sonstige soziale Leistungen,
- 0601 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen,
- 0602 Jugendförderung,
- 0801 Allgemeine Sportförderung.

Die mit **) gekennzeichneten Produkte enthalten die allgemeinen, strategischen Ziele der Gemeinde Havixbeck. Aufgaben des technischen, infrastrukturellen und kaufmännischen Gebäudemanagements sind dem Bau- und Planungsausschuss nach § 6 zugeordnet.

§ 6 Bau- und Planungsausschuss

Der Bau- und Planungsausschuss ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

- (1) Vorbereitung von Entscheidungen in Angelegenheiten der Bauleitplanung, zum Beispiel
 - a) Aufstellungsbeschluss,
 - b) Beschluss über die Beteiligung von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden,
 - c) Beschluss über Veränderungssperre einschl. Entscheidung über Einvernehmen oder Ausnahmen hierzu, ggfs. Satzungsbeschluss.
- (2) Zustimmung bzw. Erteilung oder Versagung des Einvernehmens zu Vorhaben von gestalterisch oder funktional wesentlicher Bedeutung (§ 29 ff. BauGB). Sofern sich der Ausschuss dem Vorschlag des Bürgermeisters anschließt, andernfalls erfolgt die Entscheidung im Rat.
- (3) Vorberatung über die Vergabe von Aufträgen über xxx €, sofern es sich um freihändige Vergaben, Vergaben, die nicht nach den Bestimmungen der VOL/VOB durchgeführt werden oder Vergaben, bei denen nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll, handelt. Über alle übrigen Vergaben entscheidet der Bürgermeister, sofern die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- (4) Entscheidung über die Art des Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Straßenbeleuchtung.
- (5) Entscheidung über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (wie zum Beispiel Unterschutzstellung).
- (6) Vorberatung von Maßnahmen der Verkehrsplanung (verkehrssichernde Maßnahmen, Verkehrsberuhigung) und wesentlicher Maßnahmen der Verkehrslenkung einschl. Beratung überregionaler Nahverkehrskonzepte.
- (7) Vorberatung wesentlicher Entscheidungen über den Bau, die Gestaltung und die Unterhaltung von Bolzplätzen und Kinderspielflächen.

- (8) Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen zu Hochbaumaßnahmen der Gemeinde Havixbeck.
- (9) Vorberatung von Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung.
- (10) Beratung über Angelegenheiten des Bauhofs von grundsätzlicher Bedeutung.
- (11) Der Bau- und Planungsausschuss ist für folgende Produkte zuständig:
- 0106 Bauhof,
 - 0108 Gebäudemanagement ***),
 - 0203 Verkehrsangelegenheiten,
 - 0603 Kinderspiel- und Bolzplätze,
 - 0802 Sportstätten,
 - 0803 Bäder,
 - 0901 Räumliche Planung & Entwicklung,
 - 0902 Geoinformationen,
 - 0903 Grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen,
 - 1001 Bauen und Wohnen,
 - 1002 Denkmalschutz und Pflege,
 - 1101 Elektrizitätsversorgung,
 - 1102 Gasversorgung,
 - 1103 Wasserversorgung,
 - 1104 Nahwärmezentrum,
 - 1106 Entwässerung- & Abwasserbeseitigung,
 - 1201 Verkehrsflächen & -anlagen,
 - 1202 ÖPNV,
 - 1301 Öffentliche Grün-, Wald- & Forstwirtschaft,
 - 1504 Öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen.

Das mit ***) gekennzeichnete Produkt „Gebäudemanagement“ bezieht sich nach aktueller Definition nur auf das Rathaus.

Der Bau- und Planungsausschuss ist daneben auch zuständig für die Beratung des technischen, infrastrukturellen und kaufmännischen Gebäudemanagements für Baumbergeschule, Betreuung von Grundschulkindern, Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck, Forum/Mensa, Baumberger Sandsteinmuseum Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Friedhofs- & Bestattungswesen und Förderung des Musikschulwesens zuständig.

§ 7 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt Aufgaben nach § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung wahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am **xx.xx.20xx** in Kraft.

Havixbeck, den

Gemeinde Havixbeck,
Der Bürgermeister (Klaus Gromöller)